

Aktenzeichen:

2 RU 177/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Sozialrechtsstreit

Zugestellt
am 24. September 1964

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat ohne mündliche Verhandlung am
28. August 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r und

Bundessozialrichter V o l p e r s

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 13. August 1963 wird mit den ihm
zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Entschädigung aus Anlaß eines Unfalls, der in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zu einer Rentengewährung geführt hatte. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 28. Februar 1962 den Entschädigungsanspruch ab, weil der Kläger nicht an einer unfallbedingten Krankheit leide.

Die Klage gegen diesen Bescheid ist ohne Erfolg geblieben. Das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Köln vom 6. März 1963 ist dem Kläger durch die Post zugestellt worden. Die hierüber aufgenommene Urkunde weist als Zustellungstag den 22. März 1963 aus.

Mit Schreiben vom 21. April 1963 hat der Kläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen am 23. April 1963 eingegangen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger wiederholt darauf hingewiesen, daß ihm das erstinstanzliche Urteil nicht schon am 22., sondern erst am 23. März 1963 zugegangen sei. Das LSG hat durch Urteil vom 13. August 1963 die Berufung als unzulässig (verspätet) verworfen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: Das erstinstanzliche Urteil sei dem Kläger am 22. März 1963 ordnungsmäßig zugestellt worden. Das ergebe sich einwandfrei aus der Postzustellungsurkunde. Die Berufungsschrift des Klägers sei nicht innerhalb der bis zum 22. April 1963 laufenden Rechtsmittelfrist beim LSG eingegangen. Gründe, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist rechtfertigen könnten, seien nicht dargetan. Eine Behinderung in der Wahrnehmung der Rechtsmittelfrist durch Krankheit des Klägers habe jedenfalls nicht während der ganzen Dauer der Frist bestanden. Daß der Kläger die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bedeutung der Rechtsmittelfrist verstanden habe, sei seinen eigenen Angaben zu entnehmen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 2. September 1963 zugestellt worden. Er hat hiergegen mit einem von ihm selbst unterzeichneten, beim Bundessozialgericht (BSG) am 7. September 1963 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt. Außerdem hat er mit einem weiteren Schreiben, das am 20. September 1963 eingegangen ist, das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts eingereicht und u.a. geltend gemacht, der Briefumschlag, in dem ihm das erstinstanzliche Urteil übersandt worden sei, weise den 23. März als Zustellungsdatum aus. In einem am 27. September 1963 beim BSG eingegangenen Schriftsatz, dem eine Fotokopie der Vorderseite des angeführten Briefumschlages beigelegt ist, hat der nachträglich für den Kläger aufgetretene Prozeßbevollmächtigte erklärt: Er unterzeichne vorsorglich die gegen das Urteil des LSG vom 13. August 1963 eingelegte Revision. Er beantrage, dieses Urteil aufzuheben und im Sinne des Klagantrages zu erkennen; hilfsweise möge die Sache an das LSG zurückverwiesen werden. Das LSG habe die Berufung zu Unrecht als verspätet angesehen. Dies ergebe sich aus dem Vermerk auf dem Briefumschlag über das Datum der Zustellung. In der Sache sei der Rentenanspruch berechtigt, da sich aus Unterlagen, die noch aus der SBZ einzuholen seien, ergeben werde, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfall gegeben sei.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch hat das BSG durch Herbeiführung einer dienstlichen Äußerung des Postbediensteten, der die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bewirkt hat, Erhebungen angestellt. Das Postamt Butzbach hat nach Vernehmung der Postfacharbeiterin H. vom 22. Juni 1964 mitgeteilt, daß nach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

den Bekundungen der Zustellerin der "Brief mit Zustellungs-
urkunde" an den Rentner E S am 22. März 1963
zugestellt worden sei und daß es sich bei dem Vermerk über
das Zustellungsdatum auf dem Briefumschlag nur um eine offen-
sichtliche "Zahlenverdröhung" gehandelt habe, wobei es richtiger-
weise heißen müsse 22.3.1963 statt 23.3.1962.

Der Kläger hat daraufhin die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Durch Beschluß des Senats vom 13. August 1964 ist dem Kläger
für das Verfahren vor dem BSG antragsgemäß das Armenrecht unter
Beordnung seines Prozeßbevollmächtigten bewilligt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2
Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

II

Die Revision ist zulässig. Die Voraussetzungen für die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind gegeben. Der
Kläger, der wegen seiner Mittellosigkeit, also ohne Verschulden,
verhindert war, die Revisionsfrist zu wahren, hat nachträglich
durch seinen ihm mit Bewilligung des Armenrechts als Prozeß-
bevollmächtigten beigeordneten Rechtsanwalt Dr. Sch. in
Rothenburg o.d.T. die Revision in der gesetzlich vorgeschrie-
benen Form eingelegt und begründet. Der Kläger hat damit die
versäumten Rechtshandlungen ordnungsmäßig nachgeholt. Für die
Versäumung der Revisionsfrist war ihm deshalb die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand zu gewähren; eines besonderen
förmlichen Ausspruches hierüber bedurfte es nicht (BSG 6, 80,
82). Die somit form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher
Weise ordnungsmäßig begründete Revision ist auch statthaft, da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

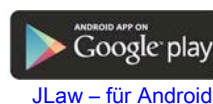
das Verfahren vor dem LSG an einem wesentlichen Mangel leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), der ordnungsmäßig gerügt ist (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG); das LSG hat die Berufung des Klägers als unzulässig (verspätet) verworfen, obwohl es über das Rechtsmittel hätte in der Sache entscheiden müssen.

Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung an ihn beim Berufungsgericht eingegangen ist. Auf Grund der Auskunft des Postamtes Butzbach vom 22. Juni 1964 ist festzustellen, daß das Urteil des SG Köln vom 6. März 1963 dem Kläger am 22. März 1963 zugestellt worden ist. Dies will der Kläger offenbar auch selbst nicht mehr ernstlich in Zweifel ziehen; er macht vielmehr geltend, daß die Berufung trotz ihrer um einen Tag verspäteten Einlegung als rechtzeitig zu behandeln sei, weil ihm wegen der Versäumung der Rechtsmittelfrist gemäß § 67 SGG Nachsicht zu gewähren sei. Diese Ansicht trifft zu. Den Kläger trifft an der Nichteinhaltung der Berufungsfrist kein Verschulden. Es kann ungeprüft bleiben, ob er schon mit seinem Vorbringen im Berufungsverfahren ausreichend dargetan hatte, daß die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben seien. Jedenfalls ist, nachdem er sich für seine von Anfang an vorgetragene Behauptung, er habe den Brief mit dem erstinstanzlichen Urteil erst am 23. März 1963 von der Post erhalten, auf das von der Postzustellerin auf dem Briefumschlag vermerkte Zustellungsdatum berufen hat, unbedenklich davon auszugehen, daß ihm von vornherein als Tag des Fristablaufs der 23. April 1963 vorgeschwebt hat und daß er sich von diesem Datum bei seinen Entschließungen hinsichtlich der Berufungseinlegung hat bestimmen lassen. Wohl hätte ihm die Zahlenverwechslung, welche der Zustellerin bei dem Vermerk auf dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

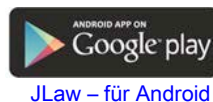
- 6 -

Briefumschlag unterlaufen ist (23.3.1962 anstatt 22.3.1963), auffallen und ihn zu Zweifel an der Richtigkeit seiner Annahme veranlassen können. Überlegungen in dieser Richtung hätten jedoch für ihn nicht so zwingend sein müssen, daß er zu dem Schluß hätte gelangen müssen, der wirkliche Zustellungstag sei der 22. März 1963 gewesen. Es kann dem Kläger jedenfalls nicht wirksam entgegengehalten werden, daß er das Schreibversehen der Zustellerin erkannt und daraus die Folgerung gezogen habe, Zustellungstag sei der 22. März 1963 gewesen. Der erkennende Senat ist davon überzeugt, daß der Kläger durch den Datumsvermerk auf dem Briefumschlag irregeführt worden ist. Dem Kläger darf deshalb nicht zum Nachteil angerechnet werden, daß die am 22. April 1963 ablaufende Berufungsfrist nicht gewahrt worden ist. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die Rechtsmittelfrist einzuhalten.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind gegeben. Die Einlegung der Berufung ist unzweifelhaft innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG nachgeholt worden. Die Berufungsschrift ist bereits am 23. April 1963 beim LSG eingegangen; eines ausdrücklichen Wiedereinsetzungsantrages bedurfte es nicht, so daß insoweit auch keine Frist versäumt werden konnte.

Das Rechtsmittel hätte sonach zu einer Sachentscheidung des Berufungsgerichts über den Klaganspruch führen müssen. Das LSG hat daher die Berufung zu Unrecht als verspätet verworfen, sein Verfahren leidet demzufolge an einem wesentlichen Mangel, welcher die Statthaftigkeit der Revision rechtfertigt.

Die zulässige Revision ist auch begründet. Das LSG hat nunmehr, nachdem die Berufung des Klägers als rechtzeitig eingelegt zu behandeln ist, über den Klaganspruch zu entscheiden. Dem Revisionsgericht ist diese Entscheidung bei dem derzeitigen Stand



- 7 -

des Verfahrens versagt, da bisher vom Berufungsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen worden sind und bei seiner Rechtsauffassung auch nicht getroffen werden konnten, die eine Beurteilung des materiellen und Rechtsanspruches ermöglichen.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)